

Bei den *Erfolgsdelikten* beginnt der Versuch, wenn der Täter ein objektives Tatbestandsmerkmal verwirklicht hat oder zumindest begonnen hat, es zu verwirklichen, ohne damit bereits den deliktischen Erfolg herbeigeführt zu haben.

So liegt der Versuch einer Erpressung vor, wenn der A. den B. mit einem Knüttel bedroht, um ihn zur Herausgabe seiner Geldbörse zu zwingen. Er bedroht den B. mit einem schweren Nachteil, erfüllt ein objektives Tatbestandsmerkmal und hat damit die Ausführungshandlung bereits begonnen (§ 127 Abs. 1 und 2; § 21 Abs. 3 StGB).

Der Versuch einer Straftat kann bei den Erfolgsdelikten sowohl in einem *Tun* als auch in einem *Unterlassen* bestehen. Demzufolge beginnt der Versuch bei den Erfolgsdelikten auch,

— wenn der Täter einen bestimmten Kausalverlauf in Gang gesetzt hat und die Straftat sich unabhängig von seiner Tätigkeit weiter verwirklicht;

So liegt z. B. versuchte Brandstiftung gern. § 185 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 3 StGB vor, wenn der Täter Zündstoff in ein Gebäude gelegt und die Lunte angesteckt hat. Versuchter Betrug zum Nachteil persönlichen Eigentums gern. § 178 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 3 StGB liegt vor, wenn der A. ein gefälschtes Schreiben an B. mit der Aufforderung zu einer Geldüberweisung bei der Post aufgegeben hat.

— wenn der Täter in einen objektiv gefährlichen Kausalverlauf vorsätzlich nicht eingegriffen hat, obwohl er rechtlich verpflichtet und in der Lage war, den drohenden Erfolg zu verhindern.

So kann versuchter Mord dadurch begangen werden, daß eine Mutter für ihr schwer erkranktes Kind keine ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt, um es sterben zu lassen (§ 112 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 3 StGB).

Inwieweit ein objektives Verhalten Beginn der Ausführungshandlung ist oder nicht, wird entscheidend vom Handlungsprogramm des Täters als Element der subjektiven Seite mitbestimmt.

So liegt versuchter Mord vor, wenn der Täter sein Opfer zu Boden schlägt, um es unmittelbar danach zu töten. Bei gleichem objektivem Verhalten liegt noch nicht versuchter Mord, sondern Vorbereitung zu einem Mord in Tateinheit mit Körperverletzung vor, wenn er das Opfer damit zunächst nur bewußtlos schlagen will, um es sicher in Händen zu haben und es später zu einem ihm als geeignet erscheinenden Zeitpunkt töten zu können.

Bei den *einfachen Tätigkeitsdelikten* kann der Versuch darin bestehen, daß der Täter unmittelbar dazu überging, die im gesetzlichen Tatbestand beschriebene Begehungsweise auszuführen, ohne damit die objektiven Tatbestandsmerkmale bereits vollständig zu verwirklichen. Wegen der besonderen Eigenart der einfachen Tätigkeitsdelikte sind versuchte Straftaten dieser Art zwar logisch denkbar, praktisch jedoch äußerst selten.

Bei den einfachen *Unterlassensdelikten*, die im Unterlassen einer strafrechtlich gebotenen Tätigkeit bestehen (z. B. §§ 119, 199, 225 StGB), ist ein Versuchsstadium nicht möglich. Hier stellt *jede Unterlassung* bereits eine *Vollendung* dar. Wird der Täter später noch rechtzeitig pflichtgemäß tätig, so wird damit der Deliktscharakter der Unterlassung nicht aufgehoben, wohl aber kann die Notwendigkeit strafrechtlicher Maßnahmen entfallen (z. B. §§ 225 und 226 StGB).